OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700607/2/MB/JB

Datum:
Linz, 13. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von M B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R S LL.M, x 2, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24. Juni 2019, GZ: BHVB/919170044622/19, wegen Übertretung des Wappengesetzes,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (kurz „belangte Behörde) vom 24. Juni 2019, GZ: BHVB/919170044622/19, wurde über den Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Strafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden 30 Minuten) mit der Begründung verhängt, dass er am 21. März 2019 um 11:31 Uhr das Bundeswappen der Republik Österreich geführt hat, indem dieses am Heck des Fahrzeuges seines Taxiunternehmens (x) angebracht wurde. Als übertretene Rechtsnorm wird § 4 iVm § 8 Z 1 Wappengesetz angeführt. Die belangte Behörde führt weiter aus, dass ein entsprechendes Lichtbild vom verfahrensgegenständlichen Fahrzeug, vom besagten Tag, übermittelt wurde und sohin die Tat als erwiesen angenommen wird.

2. Dagegen wurde vom Bf eine rechtzeitige Beschwerde eingebracht und beantragt, das Straferkenntnis aufzuheben sowie das Strafverfahren einzustellen. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass kein Führen iSd § 4 WappenG gegeben sei und lediglich eine Abbildung des Bundeswappens verwendet wurde.

II.

1. Der Entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den in Punkt I. angeführten Schriftsätzen und dem Akt der belangten Behörde. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden.

2. Wiederholend ist lediglich festzuhalten, dass aus dem Foto im Akt ersichtlich ist, dass der auf dem Fahrzeug im verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt angebrachte Adler in visueller Hinsicht im Wesentlichen dem Adler, wie in der Zeichnung in Anlage 1 zum Wappengesetz dargestellt, inklusive Hammer und Sichel entspricht.

III.

1. § 4 Wappengesetz, BGBl 159/1984 (kurz: WappenG), in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung normiert das Recht zum Führen des Bundeswappens:

„§ 4. (1) Das Bundeswappen führt im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer es in Ausübung staatlicher Funktionen verwendet.

(2) Das Recht zum Führen des Bundeswappens steht dem Bundespräsidenten, den Präsidenten des Nationalrates, dem Vorsitzenden des Bundesrates, dem Präsidenten und

dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes, den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären und den Mitgliedern der Volksanwaltschaft zu.

(3) Das Recht zum Führen des Bundeswappens steht ferner dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung, den Behörden, Ämtern, Anstalten und sonstigen Dienststellen des Bundes, den Österreichischen Bundesforsten sowie dem Bundesheer zu; ebenso den Universitäten und Hochschulen einschließlich ihrer Institute, den Fakultäten, den Abteilungen und den besonderen Universitätseinrichtungen, soweit sie wenigstens beschränkte Rechtspersönlichkeit haben, sowie den Verwaltungen der Staatsmonopole.

(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische und physische Personen, die durch Bundesgesetz dazu berechtigt sind oder denen dieses Recht durch einen Verwaltungsakt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen verliehen wurde, dürfen das Bundeswappen führen."

1.1. Die Strafnorm des § 8 WappenG normiert:

„§ 8. Wer
1. unbefugt das Bundeswappen führt,
2. unbefugt das Siegel der Republik Österreich oder Hartdruck- oder Farbstampiglien im Sinne des § 5 führt,
3. unbefugt die Dienstflagge des Bundes führt,
4. Abbildungen des Bundeswappens oder Abbildungen der Flagge der Republik Österreich oder die Flagge selbst in einer Weise verwendet, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, nach § 54 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, oder nach anderen Verwaltungsvorschriften zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen. Über Beschwerden entscheidet das Landesverwaltungsgericht."

2. Nach § 4 Abs. 1 WappenG führt das Bundeswappen im Sinne des Wappengesetzes, wer es in Ausübung staatlicher Funktionen verwendet. Im vorliegenden Strafverfahren wurde das Bundeswappen jedenfalls nicht in Ausübung staatlicher Funktionen verwendet. Der VwGH führt in der Entscheidung vom 25.3.1966, 1368/65, betreffend das LandeswappenG Bgld 1923 aus, dass die „‚Führung' des Landeswappens oder einer Nachbildung [...] nach Ansicht des Gerichtshofes dem Begriff ‚Verwendung' oder ‚Gebrauch' nicht gleichgesetzt werden" könne. Bei der Führung eines Wappens, so der VwGH, handle es sich ihrem Wesen nach um dasselbe wie bei der Führung eines Amtstitels, eines Berufstitels, eines akademischen Grades, nämlich darum, dass eine bestimmte Person sich im Verkehr mit der Umwelt, regelmäßig eines Zusatzes zu ihrem Namen bedient, um eine besondere Eigenschaft, meist im Sinne der Kennzeichnung einer bestimmten sozialen Stellung, hervorzuheben. Betreffend die Verwendung einer Nachbildung des burgenländischen Landeswappens auf der Titelseite einer Zeitschrift kam der VwGH in der oben genannten Entscheidung zum

Ergebnis, dass dadurch der Tatbestand der Führung der Nachbildung des Landeswappens zwar erfüllt sein könnte, es „darf dann nach der Art der Anbringung der Nachbildung des Landeswappens kein Zweifel darüber bestehen, dass es sich bei der Zeitschrift um ein von einem zur Führung des Landeswappens (oder dessen Nachbildung) Berechtigten herausgegebenes Presseerzeugnis handelt.“ Nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wird durch das bloße Anbringen einer Abbildung des Bundeswappens hinten auf einem Fahrzeug, sei es auch wie im gegenständlichen Fall auf einem Taxi, nicht das Bundeswappen geführt.

2.1. Weiter ist auch keine Verwendung der Abbildungen des Bundeswappens der Republik Österreich selbst in einer Weise zu erkennen, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen (VwGH 13.9.2016, Fe 2016/01/0001 mwN).

III.3. Es ist daher der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da einerseits Judikatur zur Begrifflichkeit des Führens eines Wappens und zur Thematik der Ablichtung nach dem WappenG vorhanden ist. Zudem ergibt der Wortlaut des § 4 iVm § 7 und § 8 WappenG klar das vertretene Ergebnis.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter